



**Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
der Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda,  
Ollendorf, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt und Vogelsberg  
zur geplanten Fusion der Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue"  
im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger  
Gemeinden im Jahr 2019 und richtungsorganisatorischer Vorschriften**

Die Anträge der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue" auf Fusion beider Verwaltungsgemeinschaften sind das Ergebnis von seit knapp drei Jahren andauernden Beratungen der Bürgermeister und der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden. 11 von 12 Gemeinden und damit 11 von 12 Gemeinderäten haben den Anträgen mit überwältigenden Mehrheiten, in den meisten Fällen sogar einstimmig, zugestimmt. Die Gemeinden sehen in der Fusion der beiden Verwaltungsgemeinschaften einerseits eine derzeit mehrheitsfähige Möglichkeit, die Verwaltungen zu effektivieren, zu professionalisieren und auch Kosten zu sparen. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, der neuen Verwaltungsgemeinschaft weitere Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis zur gemeinsamen Erledigung für die Mitgliedsgemeinden zu übertragen (zum Beispiel die Trägerschaft der Kindergärten und das Betreiben eines gemeinsamen Bauhofes). Andererseits bietet eine gemeinsame Verwaltungsgemeinschaft die ideale Voraussetzung für eine Weiterentwicklung zu einer Landgemeinde, zu einer kommunalen Struktur, die den Vorgaben des Leitbildes "Modernes Thüringen" vollumfänglich entsprechen würde, nach dem Scheitern des Vorschaltgesetzes in den Mitgliedsgemeinden aber nicht mehr mehrheitsfähig war.

Im Rahmen der seit fast drei Jahren laufenden Verhandlungen mit zum Teil mehreren Treffen im Monat und erheblichem persönlichen Einsatz der ehrenamtlich tätigen Verhandlungsteilnehmer wurden sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der geplanten Fusion mehrfach diskutiert und immer wieder mit den Gemeinderäten rückgekoppelt. Dabei ging es insbesondere auch um den künftigen Sitz der neuen Verwaltungsgemeinschaft, für den im Wesentlichen die bisherigen Sitze der beiden Verwaltungsgemeinschaften, also Großrudstedt und Schloßvippach in Frage kamen. 11 von 12 Gemeinderäten und Bürgermeister haben sich aus folgenden, rein sachlichen Gründen für den Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach entschieden: Schloßvippach hat zwar geringfügig weniger Einwohner als Großrudstedt (aber auch nur in der Gesamtheit der vier Ortsteile), bietet im Hinblick auf die Infrastruktur und die Grundversorgung der Einwohner aber bessere Bedingungen für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden. Zahnarztpraxis, Tierarzt, Frisör, Bäcker, Fleischer, kleinere Geschäfte, Gaststätten, Kindergarten, Bibliothek, Sporthalle, Sportplatz, Landwirtschaftsbetriebe und weitere Industrie- und Gewerbebetriebe weisen beide Orte auf. Schloßvippach ist darüber hinaus aber in der Lage, die Grundversorgung mit Regelschule, Tankstelle, großem Supermarkt und durch die Autobahnanbindung verstärkt sicherzustellen - Merkmale, die Großrudstedt nicht aufweist. Darüber hinaus ist Schloßvippach für die meisten Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften (mit Ausnahme von Nöda und Alperstedt) über den ÖPNV weitaus besser erreichbar und weist vor allem durch die angesiedelte Regelschule stärkere Verflechtungen mit den anderen Gemeinden auf als Großrudstedt.

In die Entscheidungsfindung waren alle Bürgermeister und alle Gemeinderäte, einschließlich die von Großrudstedt, die damals amtierenden Vorsitzenden der Verwaltungs- gemeinschaften sowie der Vorsitzende des gemeinsamen Abwasserzweckverbandes einbezogen. Sämtliche Verhandlungen fanden im Gemeindehaus "Deutsches Haus" in Großrudstedt auf Einladung der Gemeinde Großrudstedt statt. Insofern können die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt zur geplanten Fusion der beiden Verwaltungsgemeinschaften (VG) "An der Marke" und "Gramme-Aue" zur VG "Gramme-Vippach"

(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" Nr. 3/2019, Seite 11 f.), wonach der Fusionsprozess in Teilen intransparent und ohne vollständige Einbindung der Gemeinde Großrudestedt geführt worden sei, nicht nur nicht nachvollzogen werden, sie sind schlicht falsch. Anders ist es auch nicht zu erklären, dass Großrudestedt mit Ausnahme des Beschlusses zum Sitz der neuen Verwaltungsgemeinschaft die erstmalig im Rahmen des Gemeindeneugliederungsgesetzes 2018 gestellten Fusionsanträge unterstützt, beschlossen und gestellt hat. Entgegen aller Aussagen in der Presse hat Großrudestedt die Fusion in den Verhandlungen nicht abgelehnt und nach der Streichung des Vorhabens aus dem Regierungsentwurf zum Gemeindeneugliederungsgesetz 2018 sogar Innenminister a.D. Dr. Richard Dewes als Rechtsbeistand zur Durchsetzung unserer Fusionsabsicht organisiert. Aus welchen Gründen Großrudestedt seine Haltung nun plötzlich völlig verändert hat, ist uns nicht bekannt.

Dass der Verlust des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft für Großrudestedt in politischer Hinsicht eine erhebliche Hürde darstellt, war und ist allen Beteiligten klar, auch wenn er rechtlich betrachtet völlig unproblematisch wäre. Aus diesem Grund wurde der Gemeinde Großrudestedt im Rahmen der langen Verhandlungen von Anfang an zugesichert, dass sie praktisch nicht als "Verlierer" dastehen soll und wird. Daher wurde unter den Bürgermeistern und wiederum mit Rückkopplung der Gemeinderäte vereinbart, dass einige Ämter (auf jeden Fall das Bauamt), der gemeinsame Bauhof sowie der gemeinsame Abwasserzweckverband und der Wasserversorgungszweckverband in Großrudestedt verbleiben. Außerdem wurde vereinbart, im Landkreis gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der Feuerwehrstandort Großrudestedt Stützpunktfeuerwehr in der neuen Verwaltungsgemeinschaft wird. Es war zunächst beabsichtigt, diese Zusicherungen auch in eine rechtlich bindende Form zu gießen, allerdings ist das aufgrund § 48 ThürKO nicht möglich, weil darüber allein die Gemeinschaftsversammlung der neuen Verwaltungsgemeinschaft zu entscheiden hat. Da nach einer Fusion aber weitgehend Personenidentität zwischen den an den Verhandlungen Beteiligten und den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung gegeben sein wird und die von den Gemeinderäten beschlossenen und öffentlich bekannt gemachten Absichtserklärungen eine faktisch Bindung erzeugen, bestehen an der Umsetzung der Vereinbarung mit Großrudestedt in der neuen Gemeinschaftsversammlung nicht die geringsten Zweifel. Sowohl diese Haltung als auch die Rechtslage wurden in den Verhandlungen mit Großrudestedt mehrfach, auch von Seiten der Kommunalaufsicht erläutert.

In rechtlicher Hinsicht bestehen weder Bedenken gegen die geplante Fusion der beiden Verwaltungsgemeinschaften, noch gegen die Festlegung des Sitzes der neuen Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach.

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Gemäß § 46 Abs. 1 ThürKO in der aufgrund der Nichtigkeit des Vorschaltgesetzes nach wie vor geltenden Fassung können auf Antrag der beteiligten Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46

Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) fort.

Der Zusammenschluss der Verwaltungsgemeinschaften „Gramme-Aue“ und „An der Marke“ dient der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Mitgliedsgemeinden. Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Fusion nicht entgegen, da sie als Zwischenschritt zur Schaffung einer leitbildgerechten Gemeindestruktur dient:

- Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsgemeinschaften
- Vergrößerung der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auf über 8.000 bis 2035
- Vermeidung der Wahl von zwei VG-Vorsitzenden
- Freiwillige Übertragung von Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft
- Schaffung leistungsfähigerer Strukturen

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsgemeinde der VG „Gramme-Aue“ Großrudstedt die Neugliederung abgelehnt hat. Die für die beantragte Neugliederung sprechenden Gründe des Gemeinwohls übersteigen die Belange der Gemeinde Großrudstedt deutlich. Regelungen zur Zugehörigkeit und zum Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft stellen allenfalls einen geringfügigen Eingriff in den Randbereich kommunaler Selbstverwaltung dar, weil die Eigenständigkeit der Gemeinde Großrudstedt und die Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft erhalten bleiben. Es handelt sich lediglich um eine neue, größere Verwaltungsgemeinschaft. Insbesondere die Regelung zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft stellt keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde Großrudstedt dar, da der Verwaltungssitz einer Verwaltungsgemeinschaft keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist und folglich auch nicht von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie umfasst ist.

Die Zuordnung der Gemeinde Großrudstedt zu der neuen Verwaltungsgemeinschaft entspricht den Belangen des öffentlichen Wohls § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO, weil die Selbstständigkeit der Gemeinde in dieser Struktur gewahrt bleibt und die Zuordnung vor dem Hintergrund der Einwohnerzahl den geringsten Eingriff der vom Gesetzgeber in § 46 Abs. 3 ThürKO vorgesehenen Neugliederungsmöglichkeiten für gesetzeskonforme Verhältnisse darstellt. Darüber hinaus ist die Zuordnung zur neuen Verwaltungsgemeinschaft erforderlich, damit die Gemeinde Großrudstedt ohne Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehört.

Bgm. Gemeinde Alperstedt

Bgm. Gemeinde Großmölsen

Bgm. Gemeinde Eckstedt

Bgm. Gemeinde Kleinmölsen

Bgm. Gemeinde Markvippach

Bgm. Gemeinde Nöda

\_\_\_\_\_  
Bgm. Gemeinde Ollehndorf

\_\_\_\_\_  
Bgm. Gemeinde Schloßvippach

\_\_\_\_\_  
Bgm. Gemeinde Sprötau

\_\_\_\_\_  
Bgm. Gemeinde Udestedt

\_\_\_\_\_  
Bgm. Gemeinde Vogelsberg